

Florian Oppitz,

**Thesenpapier „Die Gleichheit des Menschen:
Christliche Positionen der Spätantike“**

1. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die im Rahmen der UNO im Jahr 1948 beschlossen wurde, hält in ihrem ersten Artikel fest: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Dieser Satz findet sich so oder ähnlich auch in vielen anderen Rechtsordnungen. Gleichheit wird dadurch wie eine Eigenschaft des Menschen behandelt, eine Eigenschaft, die jedem Menschen schon auf Grund seines Menschseins („von Geburt an“) zukommt.
2. Das Verständnis der Gleichheit an Würde als etwas, was allen Menschen ohne Weiteres zukommt, ist weit verbreitet und gilt als selbstverständlich. Kein Mensch ist an sich von höherem Wert als ein anderer. Als Idee hat dieses Verständnis aber eine Geschichte, und es gibt eine Reihe von DenkerInnen, die zur Entstehung dieser Überzeugung von der Gleichheit aller Menschen beigetragen haben.
3. Eine besonders radikale Position hat dabei das Christentum eingenommen. Gemäß der religiösen Lehre aller großer christlicher Kirchen sind sich die Menschen mindestens insofern gleich, als sie alle Abbilder Gottes sind: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (Moses 1, 27).
4. Durch die christliche Überzeugung, der Mensch Jesus von Nazareth sei auch Sohn Gottes, musste die These von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen radikalisiert werden. Wie konnte es möglich sein, dass ein Mensch gleichzeitig Gott ist? Mit dieser Frage beschäftigte sich ein guter Teil der patristischen Theologie, sie stand im Mittelpunkt der Konzile von Chalkedon (451) und Konstantinopel (680).
5. Welche Positionen wurden nun in der spätantiken Christologie vertreten, welche Standpunkte gab es in der Diskussion um die menschliche und göttliche Natur Christi? Ausgangspunkt war die unmittelbare Erfahrung der ersten Christinnen und Christen, und die war natürlich, es bei Jesus von Nazareth mit einem Menschen zu tun zu haben. Die frühesten Texte der christlichen Gemeinschaft (das Neue Testament) nennen diesen Menschen nun aber auch „Sohn Gottes“ oder „Messias“. Damit war eine Jahrhunderte dauernde Diskussion eröffnet.
6. Im Zuge dieser Diskussion wurde die Meinung vertreten, Jesus von Nazareth sei Gott in der Gestalt eines Menschen, oder er sei nach Tod und Auferstehung von Gott als sein „Sohn“ aufgenommen worden, oder in Jesus sei das Wort bzw der Begriff (Logos) Gottes verkörpert. Insgesamt wurde die menschliche Natur zugunsten der göttlichen zunächst in den Hintergrund gedrängt (Erhöhungschristologie). Im Konzil von Nicaea (325) wurde dann als Credo die Formel „Jesus Christus, wesenseins mit dem Vater“ verkündet.
7. Nach dieser Klärung der Göttlichkeit Jesu begann die Debatte um seine Menschlichkeit – und diese ist für die Idee der Gleichheit der Menschen von besonderem Interesse. Ausgehend von der Vorstellung, eine Erlösung des Menschen sei nur möglich, wenn Jesus (auch) gänzlich Mensch geworden war, ging es nun

darum, die Art und Weise zu beschreiben, wie er ganz Gott und gleichzeitig ganz Mensch gewesen sein konnte. Dabei wurde die Idee, in Jesus sei Gott als logos (Seele) in einem menschlichen Körper anwesend gewesen, zugunsten der Lehrformel von Chalkedon (451) zurückgewiesen, wonach in der einen Person Christi eine vollständige göttliche und eine vollständige menschliche Natur (mit Leib und Seele) anzunehmen seien.

8. Unter dieser Voraussetzung stellte sich die Frage, wie diese Kombination praktisch funktionieren konnte, wie also Jesus Entscheidungen treffen und Handlungen ausführen habe können. Hatte er nur einen (göttlichen) oder zwei Willen? Diese Frage behandelte insbesondere der spätantike Theologe Maximus Confessor und seine in Konstantinopel (680) für die gesamte christliche Kirche verbindlich gemachte Auffassung fußte auf einer neuartigen Anthropologie, die für die abendländische Geistesgeschichte von großem Einfluss war.
9. Maximus behauptete, vereinfacht gesagt: Gott konnte in Jesus von Nazareth Mensch werden, weil der Mensch selbst wie ein Gott sein und handeln kann. Jeder Mensch ist dazu fähig, seine Handlungen am Willen Gottes auszurichten, jeder Mensch ist frei, dem Bösen zu widerstehen und das Gute zu wollen. Deshalb mussten sich auch in Jesus die zwei Willen nicht widersprechen. Der Erhöhungschristologie folgte eine Erhöhungsanthropologie.
10. In dieser theologischen Aussage ist nun eine anthropologische enthalten, die eine radikale Gleichheit aller Menschen behauptet: Die Menschen seien einander insofern gleich, als sie alle (auch) göttlich sind, als allen die gleiche Willensfreiheit zukommt. Diese göttliche, unendliche Willensfreiheit mache die Würde jedes Menschen aus, die unter allen Umständen zu respektieren sei.
11. Die Lehre des Maximus Confessor, die mit dem Konzilsbeschluss von 680 zur Lehre der großen christlichen Kirchen wurde, war ein Traditionsstrang, an den die Philosophie der Aufklärung anknüpfen und die vor allem mit den Namen Rousseau und Kant verbundenen Konzepte der (gleichen) Menschenwürde entwickeln konnte. Diese Philosophie wird heute vielleicht wegen ihrer idealistischen Voraussetzungen wenig Anerkennung in der philosophischen Diskussion finden, sie ist aber als gemeinsamer Nenner der beteiligten PolitikerInnen in die liberalen Verfassungstexte von 1789 bis zum deutschen Grundgesetz eingegangen. Deswegen könnte eine Auseinandersetzung mit der spätantiken Christologie auch jetzt noch von gewissem Interesse sein.

MMag. Dr. Florian Oppitz

ist seit 2003 Professor für Öffentliches Recht und Europarecht am Studienbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kärnten und Lektor an der Zeppelin Universität in Friedrichshafen. Er studierte Rechtswissenschaften und Philosophie in Wien, Paris und Berlin. Danach war er Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Schriftführer am Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht in Strasbourg und Rechtsanwaltsanwärter in einer Wiener Wirtschaftskanzlei.
Arbeitsschwerpunkte: Rechtslehre, Menschenrechte, Europäisches Wirtschaftsrecht.